

I/2004

Hochschulpolitik mit der GEW



- Was bringt das neu gefasste Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG)?
- HRG verfassungswidrig – was nun?
- Hochschule gestalten
- Studienkonten – zweite Runde
- Für einen studentischen Tarifvertrag!

Neues Gesetz – neue Politik?

Auch wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, mit der die 5. HRG-Novelle für nichtig erklärt wurde, den Fahrplan etwas durcheinander gebracht hat: Das Gesetz mit dem originellen Titel „Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform“ (HRWG) wird kommen. Gegenüber dem aktuellen Stand des Regierungsentwurfs (Beratung der Vorlage und Anhörung im Landtag am 16.9.2004) wird es wohl keine tief greifenden Umänderungen mehr geben. Was bringt das neu gefasste Hochschulgesetz?

Von der Promotion bis zur Kinderbetreuung

Positiv: Gender Mainstreaming wird als durchgängiges Prinzip des Hochschulmanagements verankert. Wie es schon im Landesgleichstellungsgesetz angelegt war, wird den Hochschulen jetzt abverlangt, dass sie alle Maßnahmen und Entscheidungen im Lichte ihrer Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis bewerten. Das bedeutet z.B., dass die Hochschulverwaltungen sich Gender-Kompetenz aneignen müssen, wollen sie den Gesetzesauftrag in ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Positiv ist auch der gesetzliche Auftrag zu sehen, dass die Hochschulen sich um Kinderbetreuung für ihre Beschäftigten kümmern sollen. Hier wird endlich aufgegriffen, was sich im europäischen Vergleich als ein wesentliches Hindernis für die Karriere von Frauen in der Wissenschaft darstellte: der Mangel an qualifizierter Kinderbetreuung und der daraus entstehende Druck auf junge Mütter, ihre Berufstätigkeit und berufliche Qualifizierung zu unterbrechen. Ob es den Hochschulen gelingt, eine gute Kinderbetreuung, insbesondere für Kinder vor dem Kindergartenalter zu ermöglichen, und zwar ohne zusätzlich vom Land bereitgestellte Mittel, wird so möglicherweise zu einem wichtigen Faktor im Wettbewerb um die „besten Köpfe“.

DoktorandInnen, auch wenn sie als Externe nebenberuflich promovieren oder StipendiatInnen sind, werden endlich in den Kreis der Mitglieder der Hochschule aufgenommen. Das ermöglicht nicht nur den DoktorandInnen, ihre wissenschaftliche Entwicklung nicht vorrangig als Privatvergnügen zu begreifen und sich am Hochschulgeschehen zu beteiligen, sondern auch den Hochschulen, ihre Verantwortung für diesen Personenkreis besser wahrzunehmen. Rundum positiv.

Negativ: Kritisch sind dagegen andere Regelungen zu bewerten: Ohne Not lässt der Regierungsentwurf die alte Inkompatibilitätsregelung wieder aufleben, die es Mitgliedern in einer Personalvertretung verwehrt, zugleich einem Selbstverwaltungsgremium anzugehören. Mit einer solchen Regelung werden die beschließenden Gremien und die Hochschulleitung dümmert gehalten, als es notwendig wäre. Gerade Angehörige einer Personalvertretung haben oft über die Jahre ein beträchtliches Erfahrungswissen angesammelt, das sie konstruktiv in Beratungen einbringen könnten.

Der erweiterte Senat, das letzte viertelparitätisch zusammengesetzte Gremium wird zur Disposition gestellt (Einrichtung nur fakultativ) und überdies seiner letzten Kompetenz, der Erarbeitung der Grundordnung, also der Verfassung der Hochschule, beraubt. Eine sachliche Begründung hierfür ist nicht erkennbar. Es gäbe weitere Beispiele für sachlich unbegründete Regelungen. Aber die Betrachtung von Einzelregelungen ergibt immer ein undeutliches Bild.

Zwischen Mainstream und Chancengerechtigkeit

Fragen wir nach so etwas wie einer „Philosophie“ dieses Gesetzentwurfs, dem hinter den Einzelregelungen zum Vorschein kommenden Bild der Hochschule, der Vision, wenn wir diesen Begriff bemühen wollen, so werden die Grundlinien deutlicher und es erscheint ein kompliziertes Muster, das entsteht, wenn eine sozialdemokratisch geführte Landesregierung einerseits den hochschulpolitischen Mainstream – Entlassung der Hochschulen in die Autonomie, d.h. in den verschärften Wettbewerb um Ressourcen, Verlagerung der Verantwortung für die Qualität des Studiums auf die Hochschulen,

und Verbetriebswirtschaftlichung des Hochschulmanagements – umsetzen will, andererseits sich nicht dabei erwischen lassen möchte, von Positionen der Offenhaltung der Hochschulen, der Chancengerechtigkeit und Eröffnung von Aufstiegschancen durch (Hochschul-) Bildung abzugehen.

Verstärkte Autonomie der Führungsebene

Der Regierungsentwurf des HRWG setzt die bereits in der Gesetzesnovelle 2000 eingeführte Tendenz fort, die Ausweitung der Hochschulautonomie vorwiegend als Autonomie der Führungsinstanzen zu verstehen. Betrieben wird eine weitere Stärkung der Führungsebene gegenüber den kollegialen und beteiligungsoffenen Gremien. Dies betrifft etwa die Regelungen zur Stellung des Rektors, der einen deutlichen Machtzuwachs, insbesondere in der Entscheidung zu Berufungen, erhält, aber auch der Dekane, die durch das Verbot einer Abwahl und ein Vetorecht gegenüber allen Mehrheitsentscheidungen in einem Dekanat für vier Jahre eine wirkliche Machtstellung erhalten sollen. Die bereits erwähnte Wiedereinführung der Inkompatibilitätsregelung, die Entwertung des erweiterten Senats und schließlich die Relativierung der Beteiligungsrechte der Gruppen bei einer Öffnung der organisatorischen Binnenstruktur vervollständigt das Bild einer Hochschule, die nach Unternehmensgrundsätzen geführt wird. Das Fortbestehen der Frauenförderung erscheint in diesem Kontext geradezu als ein Systemfehler. Die nach dem geltenden Gesetz noch herstellbare Balance zwischen Leitungsinstanzen und Kontroll- und Beratungsinstanzen wird einseitig verschoben. Dies ist nicht nur unter Beteiligungsaspekten bedenklich, sondern auch funktional widersinnig, weil es die Leitungsebene von notwendigen Beratungs- und Rückkoppelungsprozessen abschottet. Mitzudenken sind bei dieser Entwicklung die Instrumentarien der neuen Steuerung, die im Zuge der Verwaltungsmodernisierung eingeführt werden. Hier wird zwar viel kommuniziert, aber die Kommunikationsprozesse in Zuge von Reorganisatio-

nen bedeuten nicht zwangsläufig Beteiligung oder gar Mitbestimmung: Die Ziele sind vorgegeben, lediglich die Ausgestaltung der Zielerreichung ist gestaltbar.

Das gesamte Bild der Hochschulautonomie ergibt sich erst, wenn die gesetzliche Stärkung des Hochschulmanagements im Kontext gesehen wird: Dann zeigt sich eine enge Führung der Hochschulen über Zielvereinbarungen, mit denen Schwerpunkte, Kapazitäten und zu erwartende Ressourcen gesteuert werden und indirekt natürlich auch die Chancen für den eröffneten Wettbewerb um Exzellenz zugewiesen werden.

Gestufte Studienstruktur schon ab 2006/2007

Ein anderer zentraler Kritikpunkt am Gesetzentwurf kommt textlich recht unscheinbar daher. Der Gesetzentwurf sieht die flächendeckende Umstellung des Studiensystems auf gestufte Abschlüsse innerhalb eines knappen Zeitraumes bis zum WS 2006/

ner Verringerung der Zahl der Studienplätze verbunden. Bedeutet das nicht im Endeffekt die Abkehr von einer Politik der Öffnung der Hochschulen? Bedeutet das nicht, dass die Verantwortung für ein Offenhalten des Hochschulsystems für wachsende Anteile der Studienberechtigten auf die Hochschulen verlagert wird und dass der Zugang zur Masterstufe nur für einen kleinen Prozentsatz der Bachelor-Absolventen möglich sein wird? Die flächendeckende Einführung von gestuften Studiengängen im Kontext deutlich begrenzter Ressourcen und neuen Regelungen des Hochschulzugangs erzeugt eine Konstellation, deren bildungsökonomische Auswirkungen völlig unzureichend geklärt sind.

So hat die Wissensgesellschaft keine Zukunft

Offenbar setzt die Politik darauf, dass mit besserer Qualität der Hochschulausbildung bei gleich bleibender Zahl der Studienanfängerplätze über eine Verbesserung der Absol-

Hochschuldidaktik in NRW zu stärken und die bestehenden Hochschuldidaktischen Zentren als hochschulübergreifende Einrichtungen landesweit institutionell zu verankern. Zur Unterstützung der Umstellung auf gestufte Studiengänge wäre vermehrt Wissen über Lehr- und Lernprozesse im Studium bereitzustellen. Der Zeitdruck ist hier kontraproduktiv.

Nebenbei: Zu sprechen wäre auch darüber, dass die Realität der neuen gestuften Studiengänge vielfach dem übergreifenden Ziel der Schaffung eines europäischen Hochschulraums mit erleichterter Mobilität der Studierenden völlig zuwiderläuft. Die Modulbastelei läuft dann eher auf eine neue Starrheit der Studienorganisation (Verschulung) hinaus, die doch wohl nicht gemeint war...

Ein letzter Punkt: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur 5. HRG-Novelle hat der Einführung der Junior-Professur die rahmenrechtliche Grundlage entzogen. Danach lässt sich die Abschaffung der Habilitation und die Installierung der Juniorprofessur als exklusiver Weg zur Professur, wie er einmal gedacht war, nicht mehr aufrecht erhalten. Die Wissenschaftsministerin hat bereits erklärt, dass sie die Juniorprofessur in NRW dennoch einführen will als eine zusätzliche Option neben der Habilitation. Auf diese Weise ist dem Mittelbau nicht wirklich geholfen. Gerade das Weiterbestehen der Habilitation, die von den Gewerkschaften immer kritisch gesehen wurde, neben einer Personalkategorie Juniorprofessur macht es umso dringlicher, die Forderung nach einem Recht auf eigenständige wissenschaftliche Arbeit für WissenschaftlerInnen unterhalb der Professur zu erneuern. Weiterhin sind eine systematische Personalentwicklung für das Hochschulpersonal und ein klar definierter Weiterbildungsanspruch nicht vorgesehen.

Fazit: Es stellt sich die Frage, ob das beabsichtigte HRWG den Wissenschaftsstandort NRW stärkt, ob die Zukunftsperspektive Wissensgesellschaft auf diesem Wege voran gebracht wird oder ob wir auf die nächste Novellierung warten müssen.

*Bärbel Rompeltien
GEW-FG Hochschule und Forschung*



Zeichnung: G. Mester

2007 vor. Damit werden die Hochschulen unter einen starken Zeitdruck gesetzt; zugleich ist der Übergang zur gestuften Studienstruktur mit einem Rückzug des Landes aus der Verantwortung für die Quantität und die Qualität der Studienplätze verbunden.

Rückzug aus der Verantwortung für Quantität und Qualität der Studienplätze

Die Sorge ist nicht unbegründet, dass die flächendeckende Einführung gestufter Studiengänge zu einer vermehrten Einführung von Zulassungsbeschränkungen führen wird. Die Aufnahmekapazität der Bachelor- und Master-Studiengänge ist in der Regel mit ei-

ventInnenquote das Ärgste vermieden wird. Aber ist die Einschätzung begründet? Für eine qualitätvolle Studiengangentwicklung, die nicht mehr vorrangig von einem in SWS gemessenen Lehrangebot ausgeht, sondern als Kompetenzentwicklung in starkem Maße auf Selbstlernprozesse angelegt sein müsste, fehlen an den Hochschulen weitgehend die Voraussetzungen. Die Entwicklung neuer Studiengänge durch bloße Umetikettierung kann nicht ausgeschlossen werden. In der Qualitätssicherung auf die Akkreditierungsagenturen zu setzen, greift zu kurz. Die GEW hat in diesem Zusammenhang ihre wiederholt vorgebrachte Forderung erneuert, die

Vorwärts – wir wollen zurück!

„Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 ist wegen Überschreitung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes mit Artikel 70, Artikel 75 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. Dies entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit dem am 27.7.2004 verkündeten Urteil. Zwei Richterinnen und ein Richter haben der Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt. ... Das Kernstück des Reformgesetzes, die Regelungen für die Qualifikation und Berufung von Professoren, überschreitet den bundesgesetzlich zulässigen Rahmen für das Hochschulwesen.“

Das war in dürren Worten die Presseverlautbarung des Verfassungsgerichtes (BverfG) zum Urteil vom 27.7.2004. Das Gericht gab damit einer Klage Bayerns, Thüringens und Sachsens statt – sicherlich zur Unzeit; denn es präjudiziert damit in gewisser Weise die aktuell laufende politische Debatte um die Zukunft des Föderalismus in der BRD. Die Entscheidung fiel denn auch mit 5 gegen 3 Richterstimmen denkbar knapp aus.

In der folgenden öffentlichen Diskussion ging es zunächst um die Feststellung, dass die für die Länder verbindliche Einführung der Juniorprofessur durch die Bundesregierung verfassungswidrig sei. Und die konservative Presse wurde nicht müde, diesen Erfolg der „Vernunft“ zu feiern. Aber dann wurde schnell klar, dass nicht nur die Juniorprofessur, sondern die gesamte 5. Novelle mit allen Vorschriften gekippt worden war.

Die Folgen für den Hochschulbereich sind weitreichend, denn nun gilt wieder die 4. Novelle des HRG in der bis zum 23.2.2002 gültigen Fassung. Rechtsunsicherheit, Fragen und Ängste machen sich breit, da eine völlig unübersichtliche Situation entstanden ist. In einigen Ländern wurden bereits gesetzliche Regelungen zur Umsetzung der 5. und 6. Novelle verabschiedet, in anderen Bundesländern – darunter auch in NRW – steht dies noch aus. Wie geht es weiter mit den JuniorprofessorInnen, haben sie noch Chancen im Karrierekarussell? Welches Recht gilt für befristete Arbeitsverträge, die abgeschlossen sind, wie wirkt sich das Urteil auf anstehende Verlängerungen aus, welche Fristen gelten? Ist damit auch der § 21 erledigt, der erstmals den Status der DoktorandInnen fixiert und den Hochschulen aufgibt, für diese Gruppe der Nachwuchswissenschaftler/innen „forschungsorientierte Studien“ anzubieten und ihnen den „Erwerb von Schlüsselqualifikationen“ zu ermöglichen?

Die Situation in NRW

Randbedingungen: Vor dem Urteil des Verfassungsgerichtes waren alle Länder in der Pflicht, das geltende HRG-Bundesrecht in die Ländergesetzgebung bis zum 31.12.2004 umzusetzen. NRW hat dazu ein Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz (HRWG) auf den Weg gebracht, zu dem es am 16. September 2004 eine Anhörung im Wissenschaftsausschuss des Landtages gibt. Bundesbildungsministerin Bulmahn hat angekündigt, so schnell wie möglich und in Vorabsprache mit den B-Ländern ein neues HRG vorzulegen, das den Bedenken des BverfG Rechnung trägt. Ob NRW mit der abschließenden gesetzlichen Regelung warten will, bis das Bundesgesetz vorliegt, ist noch unbestätigt, aber wahrscheinlich. Bis das neue Bundesgesetz in Kraft ist, gilt die „alte“ 4. HRG-Novelle.

Was bedeutet das im Einzelnen?

DoktorandInnen können die Verpflichtung der Hochschule nicht auf dieser gesetzlichen Grundlage einfordern. Sie können nur auf eine gute Betreuung durch ihre Doktorväter oder -mütter hoffen. Gerade in den geisteswissenschaftlichen Fächern sind sie oft sehr wenig in den Lehr- und Forschungsbetrieb integriert und schlagen sich als Einzelkämpfer/innen durch. Hinzu kommt die in vielen Fällen ungenügende Absicherung durch Stipendien oder Stellen. Wer jobben muss, um seine Dissertation zu finanzieren, kommt schnell an die Grenzen, und hohe Abbrecherquoten sind die Folge.

Juniorprofessuren wurden in den letzten zwei Jahren schon vielfach in NRW ausgeschrieben – im Vorgriff auf das neue Landesrecht. Das BMBF hatte aus den UMTS-Millarden eine gute Ausstattung pro Stelle zugesagt,



Fotos (2): Manfred Vollmer

dies wollten die Unis sich nicht entgehen lassen. Dabei wurde meist eine Interimslösung gewählt: Man schrieb die Funktion des Juniorprofessors aus und erwartete, dass die Stelleninhaber/innen diese Aufgaben auch wahrnehmen. Faktisch werden sie aber noch nicht zu JuniorprofessorInnen ernannt, da diese Ämter noch nicht geschaffen sind. In vielen Ausschreibungen war dieser Spagat sichtbar: Es folgte ein Nachsatz, dass die Bewerber/innen nach Vorliegen der dienst- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (sprich der HRWG-Verabschiedung) in eine Zeitbeamtenstelle nach der Besoldungsgruppe W 1 eingewiesen würden.

Ministerin Kraft hat noch im Juli 2004 erklärt, dass man an der Personalkategorie Juniorprofessur festhalten will und dies im Landesgesetz festschreiben werde. Also Entwarnung? Nicht ganz, denn in Kreisen der Nachwuchswissenschaftler/innen wird heftig diskutiert, ob der Qualifikationsweg über die Juniorprofessur noch erfolgsträchtig sein kann, wenn andere Bundesländer diese Stellen nicht einführen und an der althergebrachten Habilitation festhalten. Eine ganze Generation von Nachwuchswissenschaftler/innen wird zum Spielball der politischen Kämpfe, die die CDU/CSU-regierten Bundesländer mit der Bundesregierung ausfechten. Es wird für die Erhaltung der Habilitation gefochten, als stünde ohne sie der Untergang aller Wissenschaft bevor. Dabei zeigt ein Blick über den Kleinstaatenzaun, dass andere Länder ohne sie sehr gut auskommen und dass die frühe Übertragung von Selbständigkeit und Verantwortung in Forschung und Lehre zu exzellenten Ergebnissen führt!

Fristverträge

Für die wissenschaftlich Beschäftigten in befristeten Verträgen ist die Rechtsunsicherheit erheblich, denn mit der 5. und 6. HRG-Novelle sollte die Befristungspraxis an den Hochschulen nach den §§ 57 a-f gerade dadurch liberalisiert werden, dass es nicht mehr auf sachliche Gründe für eine Befristung ankommen, sondern nur noch auf Höchstbefristungszeiten vor und nach der Promotion zu achten sein sollte.

Mit der Entscheidung des BVerfG wird allen Verträgen, die seit dem 23.02.2002 sachgrundlos abgeschlossen wurden, mithin die Rechtsgrundlage entzogen. Das BVerfG ist in diesem Punkt weit über das Ziel hinausgeschossen, haben doch die Befristungsregelungen in Hochschulen nur bedingt etwas mit der Kulturhoheit der Länder zu tun. Vielmehr handelt es sich dabei eigentlich um ein spezielles Anwendungsfeld des bundeseinheitlich geltenden Arbeitsrechts, speziell des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Und: Wenn die jetzige Entscheidung des BVerfG konsequent weiter gedacht würde, hätte dann auch schon die 4. HRG-Novelle von 1985 mit ihren detaillierten Vorgaben als verfassungswidrig angesehen werden müssen.

Ob die laufenden Verträge rechtlich bestehen können, hängt nun davon ab,

- a) ob sie nach einem der Gründe gem. § 57 b Abs. 2 HRG (alt) befristet wurden oder ein solcher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte zugrunde gelegt werden können und ob sie
- b) die alte Höchstbefristungsgrenze von fünf Jahren an einer Hochschule überschreiten bzw. überschritten haben (wobei Zeiten, die zur Vorbereitung einer Promotion dienen, auf die fünf Jahre nicht angerechnet werden).



Außerdem gibt es die Möglichkeit, einen Verlängerungsvertrag nach § 14 Abs. 1 und 2 TzBfG zu befristen, allerdings wiederum nur mit sachlicher Begründung. Wahrscheinlich ist, dass die Personalverwaltungen versuchen werden, die zweifelhaften Verträge dadurch gerichtsfest zu machen, dass sie in neu abzuschließende Verträge gut abgesicherte Sachgründe für die Befristung nachschieben. Das kann auf unterschiedliche Weise geschehen: entweder durch Änderungskündigung oder das Angebot einer Vertragsänderung (z.B. Aufstockung der Stundenzahl, Höhergruppierung). Zusätzlich fatal wäre in diesen Fällen, dass damit ein neues Vertragsverhältnis begründet würde und somit sowohl die Sonderzuwendungen verfallen bzw. gekürzt würden als auch die neue wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden anzuwenden wäre.

In einigen Fällen kann es sein, dass kein Sachgrund für den laufenden Vertrag gefunden werden kann (z.B. bei einer promovierten Mitarbeiterin, die nicht aus Drittmitteln finanziert wird und überwiegend Routinetätigkeiten in der Lehre oder in der Studienbetreuung zu erledigen hat). In diesen (wahrscheinlich nur wenigen) Fällen könnte auf den ersten Blick gute Aussicht bestehen, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzuklagen. Aber zu große Optimisten seien gewarnt: Wie oben angedeutet, ist ein „Reparaturgesetz“ in Vorbereitung, das notfalls mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden kann. Im MWF wird jedenfalls die Meinung vertreten, dass alle Entfristungsklagen bis in die höchste Instanz verfolgt werden sollen – in der Hoffnung, dass bis zu einem endgültigen und rechtskräftigen Urteil des BAG hinreichende Rechtssicherheit wieder hergestellt sein wird.

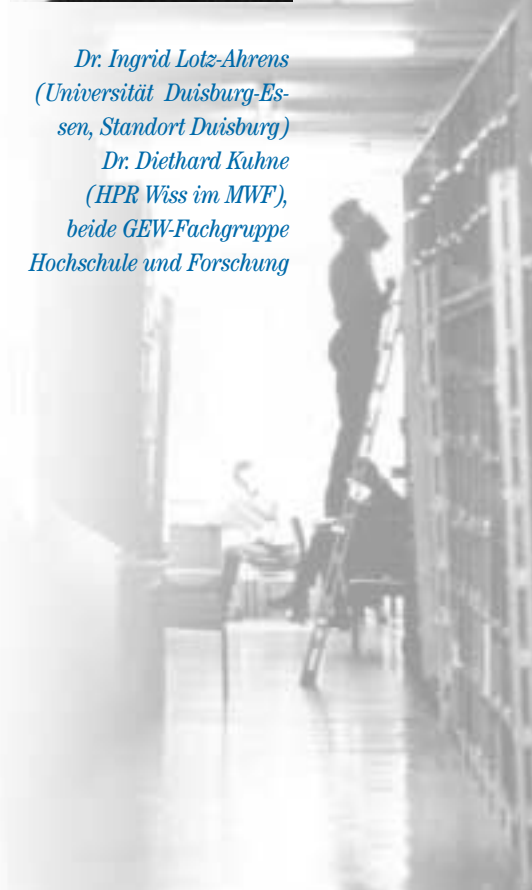
Verhandlungen über Tarifwerk voran bringen

Aus gewerkschaftlicher Perspektive wird an diesem GAU der BVerfG-Rechtsprechung eines wieder mal deutlich: Die aufgeschreckte Diskussion um die Rechtsgrundlage von Fristverträgen und mithin viele berufliche und existenzielle Sorgen von wissenschaftlich Beschäftigten wären vermeidbar, wenn die Regelungen über die Befristung von Verträgen Bestandteil eines Tarifwerks wären, so wie es die Gewerkschaften schon seit langer Zeit und verschiedene Wissenschaftsorganisationen spätestens seit Beginn dieses Jahres fordern.

*Ingrid Lotz-Ahrens
Diethard Kuhne*



*Dr. Ingrid Lotz-Ahrens
(Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg)
Dr. Diethard Kuhne
(HPR Wiss im MWF),
beide GEW-Fachgruppe
Hochschule und Forschung*



www-tipp

Leitsätze zum Urteil des
Zweiten Senats vom 27. Juli
2004 – 2 BvF 2/02 – und die
dreiseitige Presseerklärung:

www.gew-nrw.de → nds links

Hochschule gestalten



Frauke Gützkow/Gunter Quaißer (Hg.)

Hochschule gestalten

Denkanstöße aus Hochschulpolitik und Hochschulforschung

382 Seiten, 31 Beiträge,
28,- EUR plus Versand, ISBN 3-937026-30-4

Die Hochschul- und Forschungspolitik hat in den vergangenen Jahren eine hohe Dynamik entwickelt. Steuerung und Finanzierung von Hochschulen, Studienstrukturen und -inhalte sowie die Qualitätssicherung in Hochschule und Forschung werden neu gestaltet; in der Forschungsförderung ist vieles in Bewegung.

Der Sammelband ist empfehlenswert für alle diejenigen, die Hochschulpolitik und -entwicklung gestalten oder von ihr betroffen sind – in Hochschulleitungen und -gremien, Evaluierungs- und Akkreditierungsagenturen, Wissenschaftsministerien, Verbänden, Gewerkschaften, Personal- und Betriebsräten, Allgemeinen Studierendenausschüssen oder als Gleichstellungsbeauftragte.

Die Herausgeber/innen haben Informationen und Beiträge von renommierten Autorin-

nen und Autoren aus Hochschulpolitik und -forschung zusammengestellt. Das Themenspektrum reicht von Bachelor- und Masterstudiengängen, Akkreditierung, Arbeitsentgelten, Befristungen, Chancengleichheit von Männern und Frauen bis hin zu Evaluation, Hochschulsteuerung, Studienfinanzierung, Tarifvertrag Wissenschaft und europäische Forschungsförderung.

Anlass für dieses Buch ist der 60. Geburtstag von Gerd Köhler, der in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft die Hochschul- und Forschungspolitik verantwortet. *Sei*

Bestellungen

per Post: UVW Verlag, Holundergrund 1, 33619 Bielefeld, Fax: 0521/1066034, E-Mail: info@universitaetsverlagwebler.de oder über den Buchhandel



Studiengebühren, Elitiskonzeptionen & Agenda 2010

BdWi-Studienheft

75 Seiten, ISBN 3-924684-93-6, 7 EUR plus
Versandkosten

Bezug: BdWi-Verlag, Gisselberger Str. 7,
35037 Marburg, Fax: 06421/24654, E-Mail:
verlag@bdwi.de

Unmittelbarer Anlass für das Studienheft 2 mit dem Schwerpunkt „Studiengebühren, Elitiskonzeptionen & Agenda 2010“, das der Bund demokratischer WissenschaftlerInnen (BdWi) gemeinsam mit dem freien Zusammenschluss der studentInnenschaften (fzs) herausgegeben hat, war der studentische Streik im Wintersemester 2003/04. Viele Fragestellungen, die dadurch aufgeworfen wurden, sind in dem Studienheft theoretisch-konzeptionell vertieft und weitergedacht worden. Nach einem politischen Geleitwort der GEW-Vorsitzenden, Dr. Eva-Maria Stange, kommen zahlreiche AutorInnen aus Wissenschaft, Bildungs- und Ge-

werkschaftspolitik zu Wort und beleuchten unterschiedlichste Aspekte der aktuellen Bildungsökonomie und Hochschulreform. Schwerpunkte des Heftes sind u.a.:

Elite: Wer aktuell von „Elite-Universitäten“ spricht, versucht „Elite“ als politisch indifferenten Funktionsbegriff zu setzen - und so zu neutralisieren. Auf diese Weise verschwindet die ideologiegeschichtliche Tradition des Begriffes und die Legitimierung von Ungleichheit erhält neue Anerkennung.

„Marktismus“ in der Weiterbildung: Keine bildungspolitische Maßnahme kommt heute ohne den Hinweis auf die „wachsende Bedeutung lebenslangen Lernens“ aus. Mit der Realisierung dieses Anspruchs sind Individuen jedoch weitgehend auf sich selbst verwiesen. Mechthild Bayer und Roman Jaich unterziehen das hochgradig defizitäre Weiterbildungssystem einer grundlegenden Kritik.

Higher Education: Im Hochschulsektor wird derzeit exemplarisch deutlich, was unter dem Diktat von europäischer Binnenmarktpolitik, New Public Management und des Welthandelsabkommens GATS prinzipiell für alle staatlichen Bildungsinstitutionen vom Kindergarten bis zur Universität gilt: Sie werden in Wirtschaftsunternehmen umgewandelt, die Profit erwirtschaften müssen, um nicht vom Markt gefegt zu werden. Die Kommerzialisierung der „Ware“ Bildung wird durch neue Technologien noch vorangetrieben. *Sei*

Ausgebootet

Berufliche Altersdiskriminierung an deutschen Hochschulen

ca. 160 Seiten, ISBN 3-924684-95-2,
ca. 16 EUR plus Versandkosten,
Erscheinungstermin: Mitte Oktober 2004

Bezug: BdWi-Verlag, Gisselberger Str. 7,
35037 Marburg, Fax: 06421/24654, E-Mail:
verlag@bdwi.de

Altersdiskriminierung ist an deutschen Hochschulen, im Gegensatz zu den USA und anderen Ländern, grundsätzlich nicht ungesetzlich. Der bisherige Zustand soll jetzt weiter verschärft werden. Die Novelle des Hochschulrahmengesetzes und der Dienstrechtsreform sehen restriktivere Beschäftigungsfristen vor. Zwar ist die HRG-Novelle im Juli 2004 für verfassungswidrig erklärt worden, jedoch nicht aufgrund von Bestimmungen gegen die Altersdiskriminierung

Auf der Basis von zehn im Buch dargestellten Fällen von Wissenschaftlern werden Formen dieser Diskriminierung deutlich und zugrunde liegende Ansichten, Werte, Normen und Stereotype analysiert.

Das Buch ist nicht nur eine hochschulpolitische und ethnologische Studie, sondern auch eine Streitschrift gegen bürokratische Bevormundung, gegen universitäre Standes-, Machtpolitik und Mittelmaß und für wissenschaftliche Freiheit und stärkere Berücksichtigung von innovativen Wissenschaftler/innen. *Sei*

Studienkonten – zweite Runde

In diesen Tagen starten die Hochschulen ins Wintersemester 2004/05. Wie schon im Sommersemester werden die Studierenden einige ihrer KommilitonInnen im Hörsaal vermissen. Warum?

Im Zuge der „Salamitaktik“ auf dem Weg zu allgemeinen Studiengebühren ab dem ersten Studiensemester und des konstruierten Sachzwanges leerer Kassen führte das Land NRW im Januar 2003 das Studienkonten- und Finanzierungsgesetz (STKFG) ein. Es sollte vor allem dazu dienen, ein Loch von 90 Millionen Euro im Haushalt 2004 zu füllen. Doch damit scheint man sich in Düsseldorf verrechnet zu haben.

Von den 130.000 Studierenden (= 30 Prozent), die im vergangenen Semester einen Gebührenbescheid über 650 EUR erhalten haben, zahlten laut Erkenntnissen des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren (ABS) nur etwa 25 Prozent. Das heißt:

32.500 Studierende zahlten 650 EUR. Dies ergibt Einnahmen für das Land von ca. 21 Millionen EUR, auf zwei Semester gerechnet also 42 Millionen EUR. Das ist weniger als die Hälfte des errechneten Betrages.

Und was ist mit den 75 Prozent der Nichtzahlenden geschehen? Ein Teil konnte sich zwar tatsächlich durch Bonussemester- oder Härtefallanträge retten. Ein größerer Teil aber konnte sich die Gebühren einfach nicht leisten und musste sich exmatrikulieren. Nach Angaben der NRW-Studentenwerke sind dies landesweit rund 15 Prozent der Studierenden.

Wie die Studienkontenberater/innen der ASten berichten, sind viele darunter, denen nur der Weg zum Sozialamt blieb, um ihre Existenz zu sichern. Dabei können sie gute Gründe für ihre längere Studienzeit vorweisen. Viele erhielten während ihrer Studienzeit entweder zu wenig oder gar keine Förderung durch Eltern oder BAföG und mus-

sten sich durch Nebenjobs finanzieren, was sich natürlich auf den Studienfortschritt auswirkte. Andere hatten familiäre Verpflichtungen. Besonders tragisch ist die Exmatrikulation dann, wenn der Studienabschluss bevorstand, die Härtefallanträge jedoch durch die Studierendensekretariate nicht anerkannt wurden.

Wenn man die Kosten des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes und der Implementierung des Gesetzes sowie die Verluste durch zusätzlich zu zahlende Sozialhilfe mal errechnen würde, käme die Landesregierung bislang unterm Strich sicher auf ein negatives Ergebnis.

Vorläufiges Fazit: Das Land verpulvert Geld und Zeit, zerstört Existenzen und lässt wissenschaftliches Potential verkümmern.

*Kay Reif
Sprecher des Landesausschusses
der Studentinnen und Studenten
der GEW NRW (LASS)*

Bundesweite Tarifvertragsinitiative der studentischen Beschäftigten

Für einen studentischen Tarifvertrag!

In nahezu jedem Bereich der Hochschulen sind studentische Beschäftigte tätig, allerdings weitgehend ohne Rechte. So gibt es in keinem Bundesland, außer in Berlin, Anspruch auf Personalvertretung, Urlaubsgeld, Lohnerhöhung oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Auch von Kündigungsschutz oder von Planungssicherheit kann keine Rede sein – es gibt kaum Verträge, die länger als sechs Monate laufen.

Ein Blick nach Berlin zeigt, dass es auch anders geht. Dort existiert seit 1979 ein besonderer Tarifvertrag für studentische Beschäftigte mit einem Stundenlohn von 10,98 Euro, Überstunden- und Nachtzuschläge, 31 Urlaubstage, 100% Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ab dem ersten Tag, eine Vertragslaufzeit von 4 Semestern und 40 Stunden in der Woche, Kündigungsschutz und ein Recht auf eine Personalratsvertretung.

Nach einem Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofes müssen geringfügig Beschäftigte nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bezahlt werden. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2002. Für die studentischen Beschäftigten bedeutet das, dass alle, die im nicht-wissenschaftlichen Bereich, z.B. Bibliothek, Hochschulrechenzentrum oder Audiovisuelles Zentrum arbeiten, auch nach BAT behandelt werden müssen. Dies würde Lohnerhöhungen und alle sozialen Sicherungen, die es auch in Berlin gibt, nach sich ziehen. Allerdings wird dies bisher weder von den Bundesländern noch von den Hochschulen umgesetzt. Um diese berechtigten Forderungen umzusetzen, hat sich im Februar 2002 eine bundesweite studentische Tarifvertragsinitiative gegründet. Zusammen mit dem DGB sowie den Gewerkschaften GEW und ver.di setzen wir uns für die Umsetzung geltenden Rechts ein und wollen einen bundesweit einheitlichen Tarif-

vertrag für wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche studentische Hilfskräfte für alle Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen erkämpfen. Unterstützt wird die Tarifinitiative vom Netzwerk „scudag“, dem fzs, diversen ASten, den Berliner Personalräten der studentischen Beschäftigten und einzelnen engagierten Studierenden.

*Tobias Drommler
Sprecher des Landesausschusses
der Studentinnen und Studenten
der GEW NRW (LASS)*

www-tipps

Für weitere Informationen:
www.tarifini.de oder mailt eure
Fragen an: info@tarifini.de



DGB-Bildungswerk NRW e.V.
c/o Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Nordrhein-Westfalen

Beitrittserklärung

Frau/Herr

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land (D für BRD), Postleitzahl/Ort

Geburtsdatum Nationalität Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Name/Ort der Bank

Kontonummer BLZ

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Tarif/Besoldungsgruppe Bruttoeinkommen Euro monatlich

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebs/der Dienststelle Postleitzahl/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- angestellt
- beamtet
- in Rente
- pensioniert
- Invalidität
- Altersübergangsgeld
- arbeitslos
- Honorarkraft
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche
- im Studium
- ABM
- Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum
- befristet bis
- Sonstiges

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum Unterschrift

Name/Ort der Bank

Kontonummer Bankleitzahl

Ort, Datum Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträger gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Informationstag

Die große Studienreform hat bereits begonnen!

Rahmenbedingungen und Gestaltungshinweise für die Konzeption von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie deren Akkreditierung in NRW WBG 34/04 II

Mittwoch, 08.12.2004, 10.00 bis 18.00 Uhr

- Tagungsort: Gastronomie im Stadtpark Bochum, Bochum
- Zielgruppe: Wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Studierende an Universitäten und Fachhochschulen
- Tagungsleitung: Dr. Heidrun Jahn, Ralf Siegel, Gunter Quaißer
- Tagungsbeitrag: GEW-Mitglieder 70,00 EUR, Studierende, wissenschaftliche Hilfskräfte, Lehramtsanwärter/innen, Auszubildende, Arbeitslose, Beurlaubte 30,00 EUR, Nichtmitglieder 100,00 EUR

Anmeldeschluss: 25. Oktober 2004

Bis Ende 2010 sollen in NRW die bestehenden Hochschulausbildungen im Rahmen des sog. Bologna-Prozesses auf die neuen Bachelor- und Masterprofile umgestellt werden. Im Rahmen dieses Informationstages möchten wir KollegenInnen und Studierenden die Möglichkeit bieten, diese Studienreform hochschul-, bildungs- und gesellschaftspolitisch einzuordnen und dabei konkrete Arbeitshilfen anbieten, um diesen Arbeitsprozess sinnhaft gestalten zu können.

Damit die neuen Vorgaben nicht zu „Sackgassen“ für die Studierenden werden, sondern ihnen neue Chancen eröffnen, ist über die qualitativen Anforderungen an die Gestaltung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu diskutieren.

Die flächendeckende Studienreform mit Bachelor und Master berührt das Selbstverständnis von Hochschule. Die Wettbewerbssituation zwischen Universitäten und Fachhochschulen wird nachhaltig verändert. Verändern werden sich in diesem Prozess u. a. der Hochschulzugang, die Durchlässigkeit, die Abbrecherquote, die Studienzeiten, die Studienstruktur und Leistungsbewertung (Modularisierung mit studienbegleitenden Prüfungen und ECTS), Fremd- und Selbstevaluation, die Schnittstellen Schule/Hochschule und Hochschule/Beruf.

Anmeldung bitte an: DGB-Bildungswerk NRW e.V., c/o GEW NRW, Katharina Kaminski, Tel. 0201/29403-26, Fax 29403-51, E-Mail: katharina.kaminski@gew-nrw.de